

Bei Färsen, Arbeitskühen und Kühen, die auf einer Alm gehalten werden, darf die durchschnittliche Jahresmindestleistung an Milchfett, nicht aber der Fettgehalt der Milch, bis zu 20 vH geringer sein.

Für die Leistungsnoten III und IV gelten die Vorschriften über Mindestleistungen bei der Körung von Bullen gemäß der AO des RMfEuL vom 12. 2. 1943.

Für die Beurteilung des Mindestfettgehaltes ist der mit zwei Dezimalstellen ermittelte prozentige Fettgehalt der Milch heranzuziehen. Wenn bei den Prüfungen festgestellt ist, daß z. B. eine Kuh einen Fettgehalt von 3,45 vH oder 3,48 vH hat, so kann dieser Fettgehalt nicht auf 3,50 vH aufgerundet werden. Ein prozentiger Fettgehalt von 3,45 vH oder 3,48 vH ist also bei einer Kuh, bei der ein Mindestfettgehalt von 3,50 vH vorgeschrieben ist, nicht ausreichend. Auch ist der prozentige Fettgehalt im Verzeichnis für Absatzveranstaltungen und in den Abstammungsnachweisen mit zwei Dezimalstellen anzugeben.

e) Leistungsquote:

Aus den Abschnitten a bis d sind die Leistungsquoten nach folgenden Punktzahlen zu errechnen:

Note	Schwarzbunte, Rotbunte, Angler	Fleckvieh, Graubraunes Höhengvieh	Gelbes und Lichtes Höhengvieh, Rotes Höhengvieh, Schles. Rotvieh, Pinzgauer und Shorthorn	Vorderwälder, Hinterwälder, Waldviertler
I	370 u. mehr	330 u. mehr	300 u. mehr	240 u. mehr
II	320 bis 369	280 bis 329	250 bis 299	200 bis 239
III	260 bis 319	220 bis 279	190 bis 249	170 bis 199
IV	unter 260	unter 220	unter 190	unter 170

f) Übergangsvorschriften für die LBsch Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Steiermark, Oberdonau, Niederdonau, Sudetenland:

Fehlt bei der Muttersmutter eines Bullen der Leistungsnachweis, so kann hierfür ersatzweise die Leistung der Vatermutter nochmals für die Punktberechnung herangezogen werden. Eine Ausnahme für Ziff. 3 a ist jedoch nur in einzelnen besonders begründeten Fällen zulässig.

II.

Berechnung der Durchschnittsleistungen und Erstlingsleistungen von Kühen zur Bewertung der Mindestleistungen beider Körung von Bullen und zur Eintragung in Abstammungsnachweise und Schauverzeichnisse

1. Werden in Schauverzeichnissen, Verzeichnissen der Absatzveranstaltungen, Abstammungsnachweisen u. a. m. die Jahreseinzelleistungen der Kühe angegeben, so sind alle vorhandenen Jahresleistungen aufzuführen, Jahresleistungen, die die zuständige Landeskontrollstelle als beeinträchtigt feststellt, sind durch einen Stern zu kennzeichnen.
2. Die Landeskontrollstellen dürfen nur dann eine Jahresleistung als beeinträchtigt bezeichnen,

wenn diese durch Maul- und Klauenseuche, durch Verkälben oder durch ein anderes, vom Kuhhalter nicht verschuldetes Ereignis, so stark herabgedrückt ist, daß sie nicht 60 vH der bisherigen Jahresdurchschnittsleistung des betreffenden Tieres erreicht. Bei der Jahresdurchschnittsleistung ist jeweils anzugeben, aus wieviel Jahresleistungen sie errechnet wurde.

3. Wenn in den genannten Verzeichnissen usw. Durchschnittsjahresleistungen angegeben werden, so sind zu deren Berechnung alle Jahresleistungen heranzuziehen, die von der zuständigen Landeskontrollstelle als nicht beeinträchtigt angesehen werden.
4. Bei Erstlingskühen, die vor dem 1. 3. gekalbt haben, ist die bis zum 31. 12. desselben Jahres ermolzene Milch- und Fettleistung als Jahresleistung zu bewerten. Als solche ist sie später sowohl zur Berechnung der Durchschnittsleistung mehrerer Jahre als auch zur Bewertung der Mindestleistungen für die Bullenkörung stets mit heranzuziehen.
5. Bei Erstlingskühen, die nach dem 1. 3. gekalbt haben, ist die Laktationsleistung in den genannten Verzeichnissen usw. anzuführen und ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Als Laktationsleistung ist die Leistung anzusehen, die das Tier vom Tage nach dem ersten Kalben bis zum Tage des Trockenstehens, gegebenenfalls des Verkälbens oder zweiten Kalbens erbracht hat. Zu der Laktationsleistung ist stets die Zahl der Melktage mit anzugeben.
6. Liegt bei Erstlingskühen kein gültiger Jahresabschluß vor, so ist für die Bewertung der Mindestleistung bei der Körung von Bullen nur diejenige Leistung zugrunde zu legen, die bis zum 330. Tage der Laktation erbracht ist. Zur Berechnung von Jahresdurchschnittsleistungen dürfen Laktationsleistungen nicht herangezogen werden.

III.

Die AO tritt am 1. 5. 1943 in Kraft. Alle bisherigen einschlägigen örtlichen Regelungen werden hiermit gleichzeitig aufgehoben.

Termin

An die Körämter bei den Landesbauernschaften, Landesbauernschaften, Landeskontrollverbände, den Reichsverband der Rinderzüchter Deutschlands e. V.

— DN 1943 S. 439.

Pelztier; hier Anerkennung von Stammzuchten

— II D 1020 vom 14. 4. 1943 —

Nach § 4 der AO des RBF betr. Anerkennung von Stammzuchten für Pelztier vom 24. 12. 1942 (RNVbl 1943 S. 9) ist der Betriebsinhaber verpflichtet, ein seuchenhaftes Auftreten von Krankheiten in seinem Tierbestande unverzüglich dem TGA der LBsch und der Reichsfachgruppe Pelztier-